

gendlicher tätig werden sollten (u. a. *Dr. Harrland* und Stadtrat *Helbig*, Berlin; *Dr. Luther* und *Dr. Bein*, Berlin; *Zimmermann*, Gera).

Im Hinblick auf die von mehreren Referenten betonte Tatsache, daß die Rückfallkriminalität Jugendlicher zu einem bedeutenden Teil Eigentums-kriminalität ist, wurden auf der Konferenz Schlußfolgerungen vor allem für eine differenzierte erzieherische Einflußnahme auf derartige Täter vorgetragen.

Einen breiten Raum nahmen die Probleme der differenzierten und individuellen Betreuung sozial Auffälliger oder Gefährdeter ein. Es wurde unterstrichen, daß die Bedeutung einer intensiv vorbeugenden Tätigkeit insbesondere deshalb so groß ist, weil einerseits der Anteil derjenigen Jugendlichen, gegen die strafrechtliche Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angewandt werden, ständig wächst — u. a. berichtete *Prof. Dr. Borodin*, Moskau, daß das in der UdSSR zwischen 35—50% der jugendlichen Rechtsverletzer sind — und zum anderen das Rückfälligwerden sehr oft dadurch wesentlich determiniert wird, daß der aus der Strafhafte bzw. aus Spezialerziehungseinrichtungen entlassene Jugendliche in eben das Mangelmilieu zurückkehrt, aus dem er bei der ersten Straftat gekommen war. Die sich in allen sozialistischen Ländern herausbildenden Formen der Zusammenarbeit namentlich bezüglich einer aktiven Lebenshilfe für sozial Gefährdete stellen gute, auszubauende Ansätze dar.

So berichteten die jugoslawischen Teilnehmer davon, daß in Jugoslawien am

3. Juli 1967 eine neue Verordnung in Kraft getreten ist, die den Kommissionen für Minderjährige größere Vollmachten verleiht und ihnen auch durch stärkere personelle Besetzung ermöglicht, eine effektivere Arbeit zu leisten. *Dr. Sdrawkov*, Sofia, legte die sozial-präventiven, pädagogischen und recht-sprechenden Aufgaben ähnlicher Kommissionen in seinem Lande dar. *Helbig* sprach über die Wirksamkeit der 1966 durch Magistratsbeschluß sowohl beim Magistrat von Groß-Berlin als auch in den Stadtbezirken gebildeten Arbeits-gruppen zur komplexen Bekämpfung der Jugendgefährdung und Jugend-kriminalität.

*Guskow*, Moskau, wies darauf hin, daß in den letzten Jahren in den Unions-republiken spezielle Verordnungen über gesellschaftliche Erzieher erlassen worden sind. Die Hauptaufgabe dieser gesellschaftlichen Erzieher besteht in der ehrenamtlichen Hilfe gegenüber Erziehungsberechtigten von kriminellen bzw. kriminell gefährdeten Jugendlichen. Den Erziehungsträgern soll geholfen werden, jugendliche Rechtsverletzer umzuerziehen, so daß sie die Gesetze und die Regeln des sozialen Gemeinschaftslebens achten lernen. Die Erzieher müssen über große Lebenserfahrung verfügen. Sie werden in öffentlichen Versammlungen ausgewählt und den Kommissionen für Minderjährige vorgeschlagen. Diese berufen die gesellschaftlichen Erzieher, die dann zum Aktiv der Kommission gehören. Ein Jugendlicher wird durch Beschluß der Kommission für Minderjährige, durch Gerichtsbeschluß oder Urteil oder auf Initiative staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen unter die Aufsicht eines gesellschaftlichen Erziehers gestellt. *Guskow* hob in seinem Beitrag hervor, daß die leitenden Mitarbeiter der Betriebe, der Gewerkschaften, des Jugendverbandes und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen verpflichtet sind, die Arbeit der gesellschaftlichen Erzieher aktiv zu unterstützen.

Die Probleme der beruflichen Qualifizierung Jugendlicher sowie Fragen der Wiedereingliederung entlassener jugendlicher Straftäter nehmen bei der Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität Jugendlicher einen bedeutenden Platz ein. Die Notwendigkeit der beruflichen Qualifizierung für